



# Verordnung über Zertifikate zum Nachweis einer Covid-19-Impfung, einer Covid-19-Genesung oder eines Covid-19-Testergebnisses (Covid-19-Verordnung Zertifikate)

Änderung vom 10. Juni 2022

---

Der Schweizerische Bundesrat,  
verordnet:

I

Die Covid-19-Verordnung Zertifikate vom 4. Juni 2021<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

Art. 8a *Automatisiertes Verfahren für die Konvertierung von Covid-19-Zertifikate*

<sup>1</sup> Der Bund kann den Kantonen im Rahmen und zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Artikel 7 eine Funktion zur Verfügung stellen, die es erlaubt Zertifikate gegen ein neues einzutauschen, sofern:

- a. das vorhandene Zertifikat aus technischen Gründen nicht mehr weiterverwendet werden kann oder dessen Weiterverwendung gefährdet ist; oder
- b. ein gemäss bisherigem Recht ausgestelltes Zertifikat Tatsachen abbildet, die nach geltendem Recht zu einem Zertifikat führen.

<sup>2</sup> Es können nur Schweizer Covid-19-Zertifikate eingetauscht werden, die nicht widerrufen worden sind.

<sup>3</sup> Entspricht das gesendete Zertifikat den Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2, so generiert das System ein neues, dem ursprünglichen gleichgestelltes Zertifikat und sendet es an die Aufbewahrungs-App.

II

Anhang 5 der Covid-19-Verordnung Zertifikate vom 4. Juni 2021 wird gemäss Beilage geändert.

<sup>1</sup> SR 818.102.2

III

Diese Verordnung tritt am 13. Juni 2022 um 00.00 Uhr in Kraft.<sup>2</sup>

10. Juni 2022

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ignazio Cassis

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

<sup>2</sup> Dringliche Veröffentlichung vom 10. Juni 2022 im Sinne von Art. 7 Abs. 3 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004 (SR **170.512**).

*Anhang 5*  
(Art. 22 sowie 23 Abs. 1 und 2)

## Liste der anerkannten ausländischen Zertifikate

### *Ziff. 2.1 und 2.3*

- 2.1 Anerkannt sind die Impf-, Genesungs-, und Testzertifikate, die in Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) 2021/953 interoperabel sind und die von den folgenden Staaten und Regionen ausgestellt wurden:
- Albanien
  - Andorra
  - Armenien
  - Benin
  - Cabo Verde
  - El Salvador
  - Färöer-Inseln
  - Georgien
  - Heiliger Stuhl (Vatikanstadt)
  - Israel
  - Marokko
  - Moldova
  - Monaco
  - Montenegro
  - Nordmazedonien
  - Panama
  - San Marino
  - Serbien
  - Seychellen
  - Thailand
  - Türkei
  - Ukraine
  - Uruguay
  - Vereinigtes Königreich
  - Vietnam
- 2.3 Anerkannt sind die Imp fzertifikate, die in Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) 2021/953 interoperabel sind und die von den folgenden Staaten und Regionen ausgestellt wurden:
- Indonesien
  - Jordanien
  - Kolumbien

- Libanon
- Tunesien